



Verhandlungsschrift

Gremium: Gemeinderat, öffentliche Sitzung
Sitzungstermin: Mittwoch, den 20.09.2023
Sitzungsbeginn: 19:05 Uhr
Sitzungsende: 20:11 Uhr
Ort, Raum: Puchenau, Seniorentreff, Wilheringerstraße 2

Anwesende:

Bürgermeister

Friedrich Geyrhofer, MBA ÖVP

Vizebürgermeister

Lukas Fellingner ÖVP

Mitglieder

Sabine Schodits	ÖVP	
DI Ingrid Domenig-Meisinger	ÖVP	ab 19.45 Uhr
Mag. Nikolaus Thaller	ÖVP	
Johannes Fölser	ÖVP	
Robert Scheuba	ÖVP	
Ing. Mag. Josef Grubmüller	ÖVP	
Franz Mayr	ÖVP	
Florian Tischler	GRÜNE	
Verena Haselsteiner-Köteles, Msc, Bsc	GRÜNE	
Reinhold Degenfellner	GRÜNE	
DI Robert Pollak	GRÜNE	
Daniela Degenfellner	GRÜNE	
Mag. M.Beverley Allen-Stingeder, BEd	SPÖ	
DI Dr. Florian Zwettler	SPÖ	
Njegos Mandic	SPÖ	ab 19.06 Uhr
Anna Zwettler	SPÖ	

Johann Zittlinger
Mag. Stefan Lang, LL.M.
Ing. Mag. Dr. Georg Weichhart

FPÖ
FPÖ
NEOS

Ersatzmitglieder

Ing. Daniel Kern
DI Dr. Birgit Gahleitner

ÖVP
ÖVP

Vertretung für Herrn Andreas Falkner
Vertretung für Herrn DI (FH) Sebastian
Auböck

Ulrike Plank
Christine Hillebrand

GRÜNE
SPÖ

Vertretung für Herrn Mag. Günter Gaisbauer
Vertretung für Frau Andrea Mahringer

Weitere Anwesende

Mag. Daniel Schnötzinger

Abwesende:

Schriftführer(in): Alexandra Oberleitner

Der Vorsitzende eröffnet um 19:05 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde;
- b) die Zustellung
 - laut den vorliegenden Zustellnachweisen gemäß dem nach § 45 (1) OÖ. GemO 1990 erstellten Sitzungsplan und mittels rechtzeitiger Verständigung mit dem Inhalt der Tagesordnung (ohne RSb-Zustellung) erfolgte
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 28.06.2023 während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Zur FRAGESTUNDE gibt es keine Wortmeldungen.

Tagesordnung:

1. Nachwahl
2. 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 inkl. Anpassung MEFP 2023-2027 - Beratung und Beschluss
3. Abschluss einer Vereinbarung mit der Fa BioMenü Schauflinger GmbH betreffend Versorgung mit Mittagessen - Beratung und Beschluss
4. Allfälliges

1.	Nachwahl
----	----------

Berichterstatte r und Antragsteller: Geyrhofer

Aufgrund des Verzichts von Frau Judith Ertl auf die Mitgliedschaft als Parteienvertreterin der NEOS im Verein Jugendzentrum Puchenau ist eine Nachwahl erforderlich.

Gemäß § 33 (1) Oö GemO sind die Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Gemeindevorstandes sinngemäß anzuwenden, sofern der Gemeinderat nicht einstimmig einen anderen Wahlvorgang beschließt.

Gemäß § 52 Oö GemO sind Wahlen grundsätzlich geheim durchzuführen, es sei denn der Gemeinderat beschließt **einstimmig** eine andere Art der Abstimmung.

Vbgm. Fellingner stellt den Antrag, die Wahl offen mittels Handzeichen durchzuführen.

Der Bürgermeister lässt den gesamten Gemeinderat über den Antrag abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Von den NEOS liegt ein gültiger Wahlvorschlag vor.
Es handelt sich um eine **Fraktionswahl**.

Verein Jugendzentrum Puchenau

Mitglied: Dr. Georg Weichhart (bisher Judith Ertl)

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über die Nachwahl abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

NEOS Puchenu
Dr. Georg Weichhart
Lupinengang 17
4048 Puchenu

Wahlvorschlag

Gemäß § 33 a OÖ. GemO 1990 idgF. wird seitens der NEOS folgendes Mitglied/Ersatzmitglied des Gemeinderates zur Wahl in Organe außerhalb der Gemeinde vorgeschlagen:

Verein Jugendzentrum Puchenu

Mitglied: *DR. GEORG WEICHHART* (bisher Judith Ertl)

Die Fraktionsmitglieder:



2.	1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2023 inkl. Anpassung MEFP 2023-2027 - Beratung und Beschluss
----	--

Berichterstatte und Antragsteller: Geyrhofer

Gemäß § 79 Oö GemO 1990 ist die Erstellung eines Nachtragsvoranschlages aufgrund einiger Anpassungen bzw, aufgrund des mitgeteilten Einbruchs der Ertragsanteile sinnvoll. Mit dem 1. Nachtragsvoranschlag werden somit die Veränderungen im Ergebnis- und Finanzierungshaushalt angepasst. Gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag ist der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

Der 1. Nachtragsvoranschlag ist in der Zeit vom 12.09.2023 bis einschließlich 19.09.2023 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt. Während dieses Zeitraumes wurden keine Einwendungen eingebracht.

Der Vorbericht zum Nachtragsvoranschlag bildet einen wichtigen Bestandteil. Darin sind die wichtigsten Zahlen und Veränderungen gegenüber dem Voranschlag vermerkt.

Die Hebesätze bei den Gemeindesteuern werden gegenüber dem Voranschlag 2023 nicht verändert.

Auch wird der aktuelle Dienstpostenplan (GR-Beschluss vom 29.03.2023) nicht geändert.

Summen des Ergebnishaushaltes (1. NVA):

Die Summen des Ergebnishaushaltes können dem beiliegenden 1. Nachtragsvoranschlag entnommen werden.

Aufgrund von KIG-Mitteln und Anpassungen in der investiven Gebarung bzw, Einsparungen in der laufenden Gebarung konnte das Ergebnis trotz der Mindereinnahmen bei den Ertragsanteilen gegenüber dem Voranschlag mit einem ausgeglichenen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit gehalten werden.

Gem § 79 in Verbindung mit § 76 Oö GemO 1990 und aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 04.09.2023 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat möge die Summe der Erträge des Ergebnishaushaltes für den 1. NVA 2023 mit € 11.340.100,00 (VA 2023 € 11.274.900,--) und die Summe der Aufwendungen mit € 11.490.700,00 (VA 2023 € 11.462.400,--) festsetzen. Somit weist der Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Rücklagen in Höhe von € -150.600,00 (VA 2023 € -187.500,00) auf.“

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Summen des Finanzierungsvoranschlages bzw. Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (1. NVA):

Aufgrund der Nachveranschlagung von niederen Ertragsanteilen und einigen Ausgabenanpassungen bzw. der Nachveranschlagung der KIG-Mittel für den Kindergarten und der höheren Grundsteuer und Kommunalsteuer konnte das **Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit gegenüber dem VA 2023 mit € 0,00, somit einen Haushaltsausgleich** gleich belassen werden.

Die Summen des Finanzierungshaushaltes weisen mit Gesamteinzahlungen in Höhe von € 10.958.800,00 (VA 2023 € 10.677.300,00) und Gesamtauszahlungen in Höhe von € 10.642.800,00 (VA 2023 € 10.462.400,00) einen Saldo (Geldfluss) in Höhe von € 316.000,00 (VA 2023 € 214.900,00) auf. Hier sind alle Ein- und Auszahlungen der laufenden und investiven Gebarung enthalten.

Nach Abzug der investiven Einzelvorhaben verbleibt bei der **laufenden Geschäftstätigkeit** mit Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils € 10.071.600,00 ein **Saldo von € 0,00** (VA 2023 € 0,00).

Alle Zahlungsmittelreserven wurden wieder zur Gänze zur Stärkung des Kassenkredites herangezogen, um die Liquidität zu wahren.

Gem § 79 in Verbindung mit § 76 Oö GemO 1990 und aufgrund der Beratungen im Gemeindevorstand am 04.09.2023 stelle ich den Antrag, der Gemeinderat möge die Gesamtsumme der Einzahlungen des Finanzierungshaushaltes für den 1. NVA 2023 mit einer Höhe von € 10.958.800,00 (VA 2023 € 10.677.300,00) und Auszahlungen in Höhe von € 10.642.800,00 (VA 2023 € 10.642.400,00) festsetzen. Somit weist der Finanzierungshaushalt einen Saldo (Geldfluss) in Höhe von € 316.000,00 (VA 2023 € 214.900,00) auf. Nach Abzug der investiven Einzelvorhaben verbleibt bei der laufenden Geschäftstätigkeit mit Einzahlungen und Auszahlungen in Höhe von jeweils € 10.071.600,00 ein Saldo von € 0,00 (VA 2023 € 0,00) und ist somit der Haushaltsausgleich gegeben.

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

Gemäß § 79 Abs 3 leg cit ist gleichzeitig mit dem Nachtragsvoranschlag der mittelfristige Ergebnis- und Finanzplan entsprechend anzupassen.

Wie im beiliegenden Finanzplan ersichtlich, möge der Gemeinderat den MEFP 2023 - 2027 mit folgenden Anpassungen bei den Ergebnissen der laufenden Geschäftstätigkeit beschließen:

Finanzierungshaushalt – Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit:					
	2023	2024	2025	2026	2027
Einzahlungen	10.071.600,00	9.929.100,00	10.229.300,00	10.388.000,00	10.627.000,00
Auszahlungen	10.071.600,00	9.916.400,00	9.968.200,00	10.016.400,00	10.140.000,00
Saldo	0,00	12.700,00	180.200,00	371.600,00	487.000,00

Nachdem keine Wortmeldungen erfolgen, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

3.	Abschluss einer Vereinbarung mit der Fa BioMenü Schauflinger GmbH betreffend Versorgung mit Mittagessen - Beratung und Beschluss
----	---

Berichterstatter und Antragsteller: Geyrhofer

Anlassfall bildet der Kapazitätsengpass in der Schulküche, weshalb die Versorgung des Kindergartens mit Mittagessen (ca 70 Portionen/Tag) durch die Fa BioMenü Schauflinger GmbH erfolgt (in der Sitzung des GR vom 28.06.2023 wurde hierüber berichtet).

Die notwendigen Gerätschaften (1x Ofen, 2 x Kühlschrank) werden kostenlos durch die Firma zur Verfügung gestellt. Neben biologischen Mahlzeiten wird auch besonders auf Regionalität geachtet (Zertifikat „Gesunde Küche OÖ“). Alle diätologischen Mahlzeiten (zB vegan und laktosefrei) können ebenfalls geliefert werden. Der Preis je Portion beträgt für Kindergartenkinder EUR 4,60 brutto.

Aufgrund der Kompetenzverteilung, fällt der Abschluss nachstehender Vereinbarung in die Zuständigkeit des Gemeinderates.

Es wird sohin der Antrag gestellt, der Gemeinderat möge nachstehende Vereinbarung (abgeschlossen zwischen der Gemeinde Puchenau einerseits und der Fa BioMenü Schauflinger GmbH andererseits; beginnend mit 18.09.2023 für vorerst drei Jahre) beschließen.

VEREINBARUNG

Diese Vereinbarung umfasst 4 Seiten, gilt für die Schuljahre 2023/24-2025/26, ist nur in der Gesamtheit aller 14 ausgeführten Punkte vollständig und verliert daher ihre Verbindlichkeit bei teilweiser Abkehr von diesen.

Die **Gemeinde Puchenau**, Kirchenstraße 1, 4048 Puchenau (als "die Rechtsträgerin"), bzw ihre Institution,
die **Schulküche Puchenau**, Kirchenstraße 4, 4048 Puchenau (als "die Kundin"),
und die **BioMenü Schauflinger GmbH**, Bambergstraße 42, 4560 Kirchdorf (als "die Lieferantin")
kommen hiermit überein, dass **ab Montag 18.09.2023** eine Versorgung mit **Mittagessen**, wie folgt durchgeführt wird:

1. 2-teiliges Mittagessen, in 2 Varianten bzgl. Portionsgrößen

Pro Tag kann eine unterschiedliche, **gerade Anzahl von Portionen** pro Portionsgröße bestellt werden.

Sämtliche BioMenüs bestehen zu 100% aus Bio-Zutaten (bei Fisch aus möglichst nachhaltig zertifiziertem Fisch) und pro Portion aus: 200g Suppe, plus 200g bzw 300g Hauptspeise (= 1-, 2- oder 3-teilige Rezepturen in unterschiedlichsten Kombinationen), so wie in den Rezepturen des Lieferanten dokumentiert und qualitativ hergestellt. Auch bei der Einführung neuer Rezepturen hat der Lieferant für diesen Leistungsumfang zu sorgen. Tabellarisch:

BioMenü	Variante 1	Variante 2
Suppe*	200 g	200 g
Hauptspeise	200 g	300 g
Füllgewicht gesamt, Durchschnitt pro Portion	400 g	500 g

* Suppentausch möglich, daher „Gesunde Küche OÖ“-Zertifikat

2. Bestellung

Alle BioMenü-Kunden erhalten vom Lieferanten via Mail rechtzeitig einen 4-Wochen-Speiseplan (inklusive Allergen-Auszeichnung gemäß Allergeninformationsverordnung BGBL II 175/2014 oder fortfolgende Verordnungen), sodass es ihnen binnen 3 Werktagen möglich ist, eine entsprechende Auswahl zu treffen und dem Lieferanten rechtzeitig via Mail für seine Rohstoff-Beschaffung, Planung und Produktion mitzuteilen. Die einzelnen Kunden (mit Kunden-Nummern) bestellen individuell, in geraden Zahlen; diverse kostenlose Zusatzleistungen (siehe Punkt 9.) erweitern das Angebot.

3. Zustellung

Die Zustellung des Mittagessens erfolgt (bei +2° bis +8°C Kerntemperatur) in Kühl-LKWs, durch Eigenlogistik oder vom Lieferanten beauftragte Zusteller. Im Regelfall wird an 2 unterschiedlichen Wochentagen zugestellt. Der Zugang zu jedem Kunden wird durch Schlüssel/Chipkarte ermöglicht. Wegen Verkehrslage, Wetter, Baustellen, etc können sich Zustellungen verzögern. Für Ferien, Schließtage, Feiertage, Zwickeltage oder Ähnliches erfolgt eine für alle Beteiligten möglichst praktikable Zustellung.

Im Zuge der BioMenü-Zustellung wird dem Zusteller jeweils das im Geschirrspüler komplett gereinigte, wiederverwendbare Retour-Geschirr, plus leere Kisten & Thermoboxen, der vorigen Lieferung zurückgegeben.

4. Geräte

Zur Lagerung bei +2°C und der anschließenden Erhitzung (sowie zum innerbetrieblichen Transport) der BioMenüs werden (in Abstimmung mit den jeweiligen Kunden) vom Lieferanten Geräte und Thermoboxen, passend zum Bestellumfang, so lange kostenlos und ohne Kautions zur Verfügung gestellt, wie Bestellungen getätigt werden.

5. Preis

Für das Schuljahr 2022/23 und fortfolgend werden folgende Basis-Preise vereinbart:

Die Basis-Preise verstehen sich brutto (also inklusive 10% Umsatz-Steuer) und sind pro Portionsgröße differenziert; sie können durch Erlösschmälerungen wie Rabatte, Skonto, Werbekostenzuschuss, Investitionskostenzuschuss oder Ähnlichem nicht reduziert werden.

Pro 400g-Portion (= Variante 1) werden Index-gesichert (siehe Punkt 6.) als Basis-Preis brutto € 4,60 verrechnet.

Pro 500g-Portion (= Variante 2) werden Index-gesichert (siehe Punkt 6.) als Basis-Preis brutto € 5,20 verrechnet.

Für Zustellung und Geräte-Leihe entstehen dem Kunden keine zusätzlichen Kosten.

Preise und Mengenrabatte tabellarisch dargestellt, pro Portions-Variante:

BioMenü	Variante 1	Variante 2
Suppe	200 g	200 g
Hauptspeise	200 g	300 g
Füllgewicht gesamt, Durchschnitt pro Portion	400 g	500 g
Basis-Preis brutto (Schuljahr 2023/24)	€ 4,60	€ 5,20
Aufpreis Suppentausch	€ 0,00	€ 0,00
Aufpreis Geräte	€ 0,00	€ 0,00
Logistik-Kosten	€ 0,00	€ 0,00
End-Preis brutto (Schuljahr 2023/24)	€ 4,60	€ 5,20
<i>Empfehlung für</i>	<i>Kindergarten</i>	<i>Hort</i>

6. Beidseitige Preissicherung

Es gilt eine jährliche Preis-Anpassung, analog dem durch die Statistik Austria publizierten Jahres-Verbraucherpreisindex-Index, jeweils per Rechnung KW05-08. Sollten Preisänderungen für einzelne Kostenarten, die zur Leistungserbringung notwendig sind und/oder Preise für Transport signifikant (also nominell mehr als 5 %) von der jeweils aktuellen VPI-Entwicklung abweichen, können die Preise, nach beiderseitigem schriftlichem Konsens, auch außergewöhnlich angepasst werden.

7. Erlösschmälerungen, Logistikbonus

Keine Erlösschmälerungen jedweder Art. Kein Logistikbonus.

8. Bezahlung, Rechnungslegung

Die Rechnungslegung erfolgt analog zur Belieferung; d.h. zahlbar ohne Abzüge binnen 7 Tagen nach Rechnungsdatum; Rechnungsdatum ist jeweils der nach Ablauf des 4-Wochen-Speiseplans folgende Montag.

Erlösschmälerungen jedweder Art (Jahresbonus, Rabatte, Skonto, Werbekostenzuschuss, Investitionskostenzuschuss oder Ähnliches) werden explizit ausgeschlossen. Bei unbegründetem Zahlungsverzug behält sich der Lieferant zudem das Recht einer Nachforderung von 10% Verzugszinsen per anno vor.

9. Kostenlose Zusatzleistungen

Wie vom Lieferanten laufend praktiziert und im Umfang und Ablauf beim Lieferanten dokumentiert, gewährt er seinen Kunden folgende kostenlose Zusatzleistungen:

- a) **Joker:** solange im Jahresschnitt mehr als 50 Portionen pro Tag bestellt werden; dadurch kann 1x pro Woche jeder der Kunden, bei einer frei wählbaren Einzel-Komponente am Speiseplan, bei eben dieser Komponente bis zu 10% Mengen-Zuschlag erhalten. (Der Joker ist am Speiseplan gelb zu markieren!)
- b) **Plus/Minus:** solange im Jahresschnitt mehr als 50 Portionen pro Tag bestellt werden; dadurch kann die Bestellmenge pro Woche an 2 unterschiedlichen Tagen in wöchentlich unterschiedlichen Intensitäten so abgeändert werden, dass sich Plus und Minus pro Woche rechnerisch wieder ausgleichen. Anwendung sowohl auf ganze Liefertage als auch nur auf die Haupt-Komponenten der Hauptspeisen möglich. (Die Plus- bzw. Minus-Auswahl ist am Speiseplan grün bzw. rot zu markieren!)
- c) **Allergiker-Ersatz:** betrifft auch Rezeptur-Anpassungen wie "vegetarisch" und "ohne Schwein" oder Ähnliches; solange im Jahresschnitt mehr als 50 Portionen pro Tag bestellt werden; wird explizit nur für die Haupt-Komponente der Hauptspeise geliefert und beinhaltet deshalb eine ähnliche Menge wie diese; in separat abgepackten und etikettierten Schalen; bei sehr speziellen Allergie- / Unverträglichkeits-Formen oder deren Kombinationen behält sich der Lieferant, zwecks sorgfältiger Umsetzung jedoch vor, die Vorlage eines ärztlichen Attestes zu verlangen oder (bei Gesundheits-relevanten Risiken wie Insulin-Gabe, Medikamenten, etc.) die Belieferung zu unterlassen, wenn dies im Zuge der Herstellung unverhältnismäßig hohen Aufwand oder Risiken bedingen würde. Sobald der Umfang dieser Ersatz-Lieferungen signifikant (also mind. um das 2-fache) vom Bedarf im Bevölkerungsdurchschnitt abweicht, wird pro bestelltem Ersatz der Preis einer normalen Portion verrechnet.
- d) **Lunchpakete:** mehrmals pro Jahr statt dem Mittagessen möglich; jeweils in individueller, Anlass-bezogener Auswahl, in Abstimmung mit dem Lieferanten.

10. Kündigung

Diese Vereinbarung ist von beiden Seiten schriftlich, unter Einhaltung einer 3-monatigen Frist, jeweils mit Wirkung Ende eines Schuljahres, kündbar. Für die Schuljahre 2023/24-2025/26 verzichten jedoch beide Partner explizit auf dieses Recht. Bei Gefahr in Verzug oder nachweislich fahrlässigem Verhalten eines Partners gilt eine Kündigung mit sofortiger Wirkung.

11. Liefersicherheiten

Die Belieferung erfolgt gemäß sämtlicher geltenden gesetzlichen Auflagen.

Bei Produktionsausfall (Feuer, Stromausfall, etc.) bemüht sich der Lieferant (mit Ausnahme des Allergiker-Ersatz; siehe Punkt 6.c) trotzdem um eine zeitnahe, adäquate Versorgung. Die Auswahl der Mittagsmenüs oder deren Komponenten obliegen in diesem Fall dem Lieferanten.

In Fällen höherer Gewalt, durch welche die gegenseitige Leistungserbringung unmöglich gemacht wird, sind beide Partner für die Dauer der Leistungsstörung von der Erbringung der Leistungspflichten befreit.

Sollte jedoch aus Umständen, die der Lieferant zu vertreten hat, die Erbringung von Leistungen in einem Ausmaß unterbleiben, das die ordnungsgemäße Versorgung der Kinder gefährdet oder beeinträchtigt, kann der Kunde, nachdem er erfolglos mittels eingeschriebenem Brief und unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Leistungserbringung aufgefordert hat, bei Gefahr im Verzug jedoch sogleich, die geforderte Leistung an Dritte in dem Ausmaß vergeben, als diese zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Versorgung notwendig sind. Sollte die Leistungsverhinderung erkennbar über längere Zeit anhalten, benennt der Lieferant selbst dem Kunden einen geeigneten Dritten zur vorübergehenden Leistungsübernahme.

All diese Umstände beeinträchtigen nicht die grundsätzliche Leistungspflicht des Lieferanten, so dass dieser seine Leistung unverzüglich nach Wegfall der Hinderungsgründe wiederaufnehmen wird.

Jedenfalls setzt der Lieferant den Kunden in all diesen Fällen unverzüglich von der Art und voraussichtlichen Dauer der Leistungsstörung sowie von den zu ihrer Abhilfe getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

12. Schriftform und Nebenabreden

Beide Partner bestätigen, dass keine mündlichen Nebenabreden getroffen wurden bzw. diese Vereinbarung sämtliche frühere Vereinbarungen zur Gänze ersetzt. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen hinsichtlich ihrer Wirksamkeit jedenfalls der Schriftform; ebenso ein etwaiges Abgehen vom diesem Schriftformerfordernis.

13. Sonstige Vereinbarungen

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen nichtig sein, wird die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Partner sind vielmehr verpflichtet, sich entsprechend der Zielsetzung der Vereinbarung zu verhalten und im Übrigen eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Das gleiche gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.

Gerichtsstand für etwaige sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist A-4560 Kirchdorf.

Beide Parteien halten auch fest, dass eine Intensivierung der Zusammenarbeit, zum Beispiel im Zuge einer generellen Belieferung der Volksschule, oder ähnlicher Aufgabenstellungen, für die kommenden Jahren anvisiert ist.

14. Verschwiegenheitspflicht

Die Partner verpflichten sich gegenseitig, etwaige im Rahmen dieses Vertrages bekanntwerdende interne Informationen vertraulich zu behandeln, nicht an Dritte weiterzugeben und nur im Rahmen dieses Vertrages zu verwerten.

Die Unterfertigung für die Kunden erfolgt durch deren Träger:

Ort, Datum (Bürgermeister)

Ort, Datum (Ralf Schauflinger)

Nachdem auf Hinweis von **GR Pollak** die Vertragsdauer (Pkt. 10) auf 2023/24 bis 2025/26 richtiggestellt wurde, lässt der Vorsitzende über den Antrag offen mittels Handerheben abstimmen.

Beschluss: einstimmig angenommen

4.	Allfälliges
----	-------------

Der Bürgermeister informiert:

- Unterhalb des Regenbogenbrunnens wurde ein Schotterbett errichtet. Im Frühjahr wird der Brunnen neu lackiert.
- Der Anzeigemonitor am Marktplatz wird reaktiviert.
- Am 15.9.2023 hat die europäische Katastrophenschutzübung (Hochwasser) stattgefunden. Im Vorfeld wurden Vorbereitungsschulungen mit Herrn Johann Hehenberger abgehalten. Die Übung ist sehr gut abgelaufen.
- Sperrmüllsammlung: in der bisherigen Form wird diese nicht mehr stattfinden. Es wird leider jeglicher Müll abgelegt, der nach der Sammlung separat entsorgt werden muss.
Die Gemeinde ist gesetzlich verpflichtet eine Sperrmüllsammlung durchzuführen. Derzeit laufen Gespräche mit der Linz AG, um eine andere Lösung zu finden. Geplant wäre, dass ab nächstem Jahr Sperrmüll nur nach Anmeldung bei der Gemeinde abgeholt wird. Nach Rücksprache mit Nachbargemeinden funktioniert dies gut.
- Die Neue Heimat hat eine Optionsvereinbarung mit Frau Seander (Silber) über den Kauf eines Grundstückes oberhalb der Siedlung im Buchenhain abgeschlossen. Es handelt sich hier um ein im ÖEK festgelegtes Bauerwartungsland. Dazu begrüßt der Bürgermeister Herrn Arch. Kleboth der in dieser Angelegenheit das sogenannte Charrette-Verfahren erklärt.
Hierbei handelt es sich um eine Methode des gemeinsamen, offenen und öffentlichen Planens. Die Planung erfolgt somit unter Miteinbeziehung aller Betroffenen und der Gemeinde im Zuge eines einwöchigen Workshops. Ob ein Widmungsverfahren eingeleitet wird und welcher Bebauungsplan gelten soll, entscheidet schlussendlich der Gemeinderat.
- **GR Grubmüller** erkundigt sich nach dem derzeitigen Stand bezüglich Wasserschaden im Buchensaal. Der Bürgermeister informiert, dass die Trocknungsgeräte noch die nächsten 2 – 3 Wochen laufen und dann mit der

Sanierung begonnen wird. Der Buchensaal wird frühestens im November wieder nutzbar sein.

- **GR Weichhart** teilt mit, dass die Eröffnung des Skaterplatzes mit ca. 100 Besuchern stattgefunden hat. Er bedankt sich bei der Gemeinde sowie für die tatkräftige Mithilfe der Wirtschaftshofmitarbeiter.
Der Bürgermeister spricht Herrn Weichhart seinen Dank für die Begleitung und Umsetzung dieses Projektes aus.
- **GR Degenfellner D.** lädt zum nächsten Repair-Cafe (Schwerpunkt Fahrrad) ein. Monatlich findet wieder jeweils am letzten Freitag im Monat das Repair-Cafe für Elektrogeräte statt – zusätzlich wird es immer wieder Schwerpunktthemen geben.
- **GR Zwettler A.** erkundigt sich, wann die Bäume in der Donau entfernt werden.

.....
Vorsitzende(r)

.....
Schriftführer(in)

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende(n) Verhandlungsschrift(en) in der Sitzung vom keine / folgende Einwendungen erhoben wurden.

Puchenau, am

Der Bürgermeister:

Friedrich Geyrhofer, MBA

.....
ÖVP Gemeinderat

.....
SPÖ Gemeinderat

.....
GRÜNE Gemeinderat

.....
FPÖ Gemeinderat

.....
NEOS Gemeinderat

